

der Gesellschaft AUREL CZ s.r.o., ID-Nr. 28526392, mit Sitz Břehyně 983, 472 01 Doksy, eingetragen beim Kreisgericht in Ústí nad Labem, Abteil C, Einlageblatt 53132

(im Folgenden nur „**Bedingungen**“ genannt)

Diese Übersetzung hat nur informativen Charakter. Im Fall von Unstimmigkeiten ist die tschechische Version entscheidend.

1. Abkürzungen

- 1.1. Wenn in den Bedingungen eine der unten aufgeführten Abkürzungen verwendet wird, wird ihr für die Zwecke der Auslegung der Bedingungen die dort definierte Bedeutung zugewiesen.

„ Lieferant “:	AUREL CZ s.r.o., ID-Nr. 28526392, mit Sitz Břehyně 983, 472 01 Doksy, eingetragen beim Kreisgericht in Ústí nad Labem, Abteil C, Einlageblatt 53132
„ Abnehmer “:	Eine juristische oder natürliche Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen hat.
„ Web (Website) “:	Internetseiten des Lieferanten www.aurelcz.eu , auf denen die Bedingungen veröffentlicht sind.
„ Vertrag “:	Jeder zwischen dem Lieferanten und Abnehmer abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren.
„ Vertragsparteien “:	Gemeinsam der Lieferant und Abnehmer.
„ Formular “:	Ein auf der Website befindliches Kontaktformular, über das unverbindlich digitale Inhalte angefragt werden können, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.
„ Ware “:	Digitale Inhalte im Sinne von § 2389a in Verbindung mit § 2389f des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „ Bürgerliches Gesetzbuch “ genannt), zu deren Lieferung sich der Lieferant gegenüber dem Abnehmer im Vertrag verpflichtet.
„ Einrichtung “:	(i) Eine Maschine als mechanisches oder elektromechanisches Gerät, dessen Zweck darin besteht, eine Energieform in eine andere Energieform umzuwandeln oder Energie für die Arbeit zu nutzen, oder (ii) eine technologische Einheit/ein komplexes System aus mehreren solchen Maschinen, die im Vertrag festgelegt sind und für deren Steuerung und Betrieb die Ware verwendet wird.
„ Lieferort “:	Betriebsstätte des Lieferanten an der Adresse Chobotecká

365, 293 01 Mladá Boleslav.

„Mitarbeiter

des Lieferanten“:

Ein Angestellter oder eine andere natürliche Person, die in einem Schuldverhältnis mit dem Lieferanten steht und mittels der Lieferant den Vertrag erfüllt.

„Mitarbeiter

des Abnehmers“:

Ein Angestellter oder eine andere natürliche Person, die in einem Schuldverhältnis mit dem Abnehmer steht und mittels der Abnehmer den Vertrag erfüllt.

„Liefertermin“:

Der durch den Kalendertag und das Jahr bestimmte Zeitpunkt, bis zu dem die Ware vom Lieferanten gemäß dem Vertrag spätestens geliefert wird. Der im Angebot im Sinne des Abs. 2.1.1. der Bedingungen angeführte Liefertermin ist nur eine geschätzte Zeitangabe, von der der Lieferant bei der Lieferung der Ware zu seinen Gunsten abweichen kann.

„E-Mail

Lieferanten“:

des Die Kontakt-E-Mail-Adresse des Lieferanten info@aurelcz.eu, nach Übermittlung des Angebots durch den Lieferanten an den Abnehmer gemäß Absatz 2.1.1. der Bedingungen auch die im Angebot angeführte E-Mail-Adresse des Lieferanten.

E-Mail

Abnehmers“:

des Kontakt-E-Mail-Adresse des Abnehmers, die (i) von ihm im Formular angegeben wurde, (ii) oder von der aus der Abnehmer den Lieferanten zum Zweck der Anfrage der Ware kontaktiert hat, (iii) nach dem Versand des Angebots durch den Lieferanten an den Abnehmer gemäß Absatz 2.1.1. der Bedingungen auch die im Angebot angeführte E-Mail-Adresse des Abnehmers.

„E-Mails“:

Gemeinsam E-Mail des Lieferanten und E-Mail des Abnehmers.

2. Anfrage und Angebot

2.1. Der Vertrag wird auf folgende Art abgeschlossen:

- 2.1.1. Der Lieferant schickt mittels des Formulars oder an die E-Mail des Lieferanten eine völlig unverbindliche Anfrage der Ware. Der Lieferant kann zum Zweck der Erledigung der Anfrage vom Abnehmer ergänzende Informationen anfordern, vor allem in Bezug auf den Charakter der Einrichtung, Identifikation des Abnehmers und den Liefertermin, und zwar per E-Mail oder an der Telefonnummer, die der Abnehmer in der unverbindlichen Anfrage der Ware angeführt hat. Der Lieferant informiert weiter per E-Mails den Abnehmer über die Verfügbarkeit der angefragten Ware, und zwar spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anfrage, nach vergeblichem Ablauf dieser Frist gilt, dass die Anfrage nicht berücksichtigt wird. Im Falle, dass die angefragte Ware beim Lieferanten verfügbar ist, wird zusammen mit der

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

Information über deren Verfügbarkeit dem Abnehmer vom Lieferanten ein bearbeitetes Warenangebot zugesandt, dass mindestens die Firma des Lieferanten, die ID-Nr. und UID-Nr., den Namen und Nachnamen des Ansprechpartners beim Lieferanten, seine Telefonnummer und Emailadresse, die Firma und den Nachnamen des Abnehmers, ggf. seine ID-Nr. und UID-Nr., den Namen und Nachnamen des Ansprechpartners beim Abnehmer, seine Telefonnummer und Emailadresse, den Liefertermin und den vorausgesetzten Preis der Ware enthält (im Folgenden nur „**Angebot**“ genannt). Soll der Lieferant auch die Installation der Ware in die Einrichtung durchführen, wird im Angebot auch die Adresse angeführt, an der sich die Einrichtung befindet.

- 2.1.2. Übermittelt der Abnehmer die Anfrage an die E-Mail des Lieferanten oder mittels des Formulars, gilt, dass er sich mit den Bedingungen vertraut gemacht hat und diese für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- 2.1.3. Bestätigt der Abnehmer das Angebot an die E-Mail des Lieferanten, gilt, dass er sich mit dem Inhalt des Angebots vertraut gemacht hat, mit diesem vorbehaltlos einverstanden ist; hiermit entsteht ein Vertrag. Der Inhalt des Angebots ist somit für die Vertragsparteien für die weitere Vorgehensweise verbindlich.

3. Bestätigung des Vertrags und dessen Gegenstand

- 3.1. Der Lieferant legt dem Abnehmer das Angebot in zwei schriftlichen Exemplaren vor. Ein Exemplar des Angebots ist für den Lieferanten und eins für den Abnehmer bestimmt. Ermöglicht der Abnehmer dem Lieferanten, dass er mit den Warenlieferungen beginnt, ohne dass das Angebot von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde, gilt, dass sich der Abnehmer mit dem Inhalt des Angebots sowie der Bedingungen vertraut gemacht hat, und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich somit nach ihrem Inhalt.
- 3.2. Der Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung des Lieferanten, die Ware zu liefern und die Verpflichtung des Abnehmers, die Ware zu übernehmen und diese in Übereinstimmung mit dem Angebot und mit dem Art. 5. der Bedingungen zu bezahlen.
- 3.3. Gegenstand des Vertrags ist nicht die Erbringung von Serviceleistungen vom Lieferanten für die Ware.

4. Lieferung von Ware, Aktualisierung

- 4.1. Die Ware wird an den Lieferort geliefert. Die Lieferung von Ware beruht auf einer einmaligen Handlung, ggf. auf einer Folge sich aus dem Vertrag ergebenden Handlungen, wobei die letzte dieser Handlungen die Zugänglichmachung der Ware für den Abnehmer ist. Mit der Lieferung der Ware erwirbt der Abnehmer das Recht, die Ware dauerhaft zu nutzen.
- 4.2. Die Ware wird in Übereinstimmung mit dem Angebot auf einem physischen oder virtuellen Träger geliefert.
- 4.3. Die Lieferung der Ware bestätigt der Abnehmer oder ein Mitarbeiter des Abnehmers mit der Unterzeichnung des Lieferscheins. Beruht die Lieferung von Ware auf einer Folge von Handlungen, erfolgt die Bestätigung des Lieferscheins spätestens nach der

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

Durchführung der letzten dieser Handlungen. Mit der Unterschrift wird die ordnungsmäßige und rechtzeitige Lieferung der Ware in der vereinbarten Menge und Verpackung ohne Anzeichen von Mängeln bestätigt.

- 4.4. Wurde im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, werden für die Lieferung der Ware Bedingungen der Incoterms ® 2020, Klausel EXW verwendet.
- 4.5. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Liefertermin infolge eines außergewöhnlichen unvorhersehbaren und unüberwindbaren, unabhängig von seinem Willen entstandenen Hindernisses zu ändern. Den neuen Liefertermin teilt der Lieferant dem Abnehmer ohne unnötigen Verzug nach der Feststellung eines solchen Hindernisses mit.
- 4.6. Der Lieferant sorgt dafür, dass dem Abnehmer nach der Lieferung der Ware die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen gewährt werden. Wurden die Aktualisierungen nicht mit dem Vertrag vereinbart, gewährleistet der Lieferant nur Aktualisierungen, die dafür unerlässlich sind, dass die Ware innerhalb von 3 Jahren nach deren Lieferung frei von Mängeln ist. Aktualisierungen nach dem vorherigen Satz sind im Preis der Ware einbegriffen.
- 4.7. Das Eigentumsrecht zu dem physischen Träger der Ware übergeht auf den Abnehmer im Augenblick der vollständigen Bezahlung des Preises der Ware. Die Schadengefahr in Bezug auf den physischen Träger der Ware übergeht auf den Abnehmer im Augenblick der Lieferung der Ware.

5. Preis der Ware

- 5.1. Der Preis der Ware wird vom Angebot bestimmt, das nach der Methode gemäß Art. 2 der Bedingungen zum Bestandteil des Vertrags wurde. Er geht von den Informationen aus, die vom Abnehmer dem Lieferanten bei der Bearbeitung der Anfrage gemäß Abs. 2.1.1. der Bedingungen mitgeteilt wurden.
- 5.2. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant Mehrwertsteuerzahler ist (im Folgenden nur „**MwSt.**“ genannt). Im Angebot wird dem Preis der Ware stets auch die MwSt. in Höhe der gültigen und wirksamen Fassung des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden nur „**Mehrwertsteuergesetz**“ genannt) im Augenblick der Zusendung des Angebots vom Lieferanten dem Abnehmer gem. Abs. 2.1.1. der Bedingungen hinzugerechnet. Werden ab der Zusendung des Angebots des Lieferanten dem Abnehmer bis zur Lieferung der Ware die MwSt.-Sätze geändert, ist der Lieferant berechtigt, dem Preis der Ware die MwSt. hinzuzurechnen, die dem neuen Satz entspricht.
- 5.3. Stellt der Lieferant bei der Herstellung der Ware fest, dass der im Angebot angeführte Preis der Ware erheblich überschritten werden muss, unterrichtet er die Herstellung der Ware und informiert darüber den Abnehmer ohne unnötigen Verzug, und zwar zusammen mit der Festlegung der Preiserhöhung und Begründung dieser Erhöhung. Gelingt es nicht, den Abnehmer zu diesem Zweck an der E-Mail des Abnehmers oder an der Telefonnummer des im Angebot angeführten Ansprechpartners zu kontaktieren, kann der Lieferant die Herstellung der Ware so lange unterbrechen, bis es ihm gelingt, den Abnehmer zu kontaktieren. Der Lieferant kann die Herstellung der Ware nach seinem Ermessen auch fortsetzen, in diesem Falle ist er jedoch berechtigt, den Preis höchstens um 15 % dessen Gesamthöhe entsprechend dem Angebot zu erhöhen. Wird kein Einvernehmen in Bezug auf die Erhöhung des Preises der Ware

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

gefunden, kann jede der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, wobei der Lieferant in diesem Falle Recht auf die Ersetzung zweckmäßig aufgewendeter Kosten bei der Herstellung der Ware hat.

- 5.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, entsteht dem Lieferanten das Recht auf die Bezahlung des Preises der Ware im Augenblick der Lieferung der Ware.
- 5.5. Der Abnehmer zahlt den Preis der Ware gemäß den in der Rechnung angeführten Angaben, die der Lieferant dem Abnehmer per E-Mails sofort nach der Lieferung der Ware zusenden kann. Die Rechnung wird alle Erfordernisse des Steuerbelegs gemäß dem Mehrwertsteuergesetz haben. Das empfohlene Datum der Rechnungszahlung ist 14 Tage nach dem in der Rechnung angeführten Datum. Der Abnehmer bezahlt den Preis der Ware spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung. Es gilt, dass die Rechnung spätestens den dritten Tag nach ihrer Absendung durch den Lieferanten als eingegangen betrachtet wird. Im Falle eines Verzugs des Abnehmers bei der Zahlung des Rechnungsbetrags, steht dem Lieferanten das Recht auf die Entrichtung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % täglich für jeden Tag des Verzugs zu. Hiermit ist keinesfalls das Recht des Lieferanten auf die Zahlung des gesetzlichen Verzugszinses betroffen. Der Abnehmer und der Lieferant können auch andere Zahlungsbedingungen für die Zahlung des Preises der Ware vereinbaren, als sich aus dieser Best. 5.5. der Bedingungen ergeben.

6. Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1. Der Abnehmer:

- 6.1.1. kommuniziert und verhandelt mit dem Lieferanten persönlich oder mittels der im Angebot angeführten E-Mails, Telefonnummern oder mittels eines Mitarbeiters des Abnehmers;
- 6.1.2. im Falle, dass mit dem Vertrag die Einweisung von Mitarbeitern des Abnehmers durch den Lieferanten vereinbart wurde, bestimmt der Abnehmer zum Zweck einer solchen Einweisung Mitarbeiter des Abnehmers in der dem Vertrag entsprechenden Anzahl und sorgt auf eigene Kosten für Schulungsräume; die Identifikationsangaben der bestimmten Mitarbeiter des Abnehmers in dem vom Lieferanten festgelegten Umfang teilt er dann dem Lieferanten per E-Mails mit;
 - (i) wurde mit dem Vertrag auch die Installation der Ware in die Einrichtungen des Abnehmers vereinbart, hat der Abnehmer:
 - (ii) per E-Mails den Lieferanten auf beschädigte oder nicht funktionierende Teile der Einrichtungen oder auf andere solche Sachen an den Stellen, an denen sich die Einrichtungen befinden, hinzuweisen. Befinden sich an solchen Stellen Sachen, die eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Leben oder Gesundheit der Mitarbeiter des Lieferanten zuführen oder verursachen können, hat er den Lieferanten auch auf diese hinzuweisen und objektiv unerlässliche Maßnahmen zur Minimierung einer solchen Gefährdung oder Beeinträchtigen zu treffen;
 - (iii) die Mitarbeiter des Lieferanten mit Bedingungen der Bewegung und der Arbeit an den Stellen, an denen sich die Einrichtungen befinden,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

mit Bedingung für die Anschließung an Stromenergiequellen, mit Bedingungen der Bedienung der Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die sich am selben Ort befinden, vertraut zu machen, sofern nicht vorab deren Benutzung bei der Installation ausgeschlossen ist;

- (iv) Mitarbeiter des Lieferanten auf die Absicherung der Stellen, an denen sich die Einrichtungen befinden, hinzuweisen, die Einfluss auf die Installation haben kann;
- (v) auf Antrag der Mitarbeiter des Lieferanten stellt er ihnen unentgeltlich einen abschließbaren Raum (vor allem einen selbstständigen Raum oder Schrank) zum Zweck der Aufbewahrung der mit der Installation zusammenhängenden Ausrüstung zur Verfügung;
- (vi) er gewährleistet den Mitarbeitern des Lieferanten bei der Durchführung der Installation unentgeltlich einen unbegrenzten Zugang zur elektrischen Energie und sorgt auf eigene Kosten für die Beleuchtung von Stellen, an denen sich die Einrichtungen befinden;
- (vii) er sorgt für die Mitarbeiter des Lieferanten zur vereinbarten Zeit für den Zugang zu den Stellen, an denen sich die Einrichtungen befinden, und zwar persönlich, ggf. mittels Mitarbeiter des Abnehmers (der gute Glaube der Mitarbeiter des Lieferanten in Bezug auf die Berechtigung solcher Mitarbeiter des Abnehmers sie zu den Stellen, an denen sich die Einrichtungen befinden, einzulassen, wird vorausgesetzt).
- (viii) er gewährleistet den Mitarbeitern des Lieferanten eine ungestörte Durchführung der Installation.

- 6.2. Die sich aus diesem Art. 6. der Bedingungen ergebenden Rechte des Lieferanten, kann der Lieferant auch mittels der Mitarbeiter des Lieferanten ausüben, sofern es ihr Charakter zulässt.

7. Mängel, Reklamationen, Schadenersatzpflicht

- 7.1. Stellt der Abnehmer bei der Lieferung der Ware deren offensichtliche Mängel fest und beseitigt sie ein Mitarbeiter des Lieferanten nicht sofort auf Aufforderung, reklamiert (d. h. beanstandet) der Abnehmer solche Mängel, indem er sie im Lieferschein anführt. Der Abnehmer beschreibt die reklamierten Mängel mindestens durch eine einfache Beschreibung
- 7.2. Andere als offensichtliche Mängel der Ware reklamiert der Abnehmer beim Lieferanten ohne unnötigen Verzug nach der Lieferung der Ware, und zwar mittels E-Mails, obwohl angenommen wird, dass diese Frist unberücksichtigt des Charakters der beanstandeten Mängel eingehalten wird, sofern der Abnehmer eine solche E-Mail-Nachricht spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung der Ware absendet. Der Abnehmer beschreibt die beanstandeten Mängel in der E-Mail-Nachricht mindestens durch eine einfache Beschreibung.
- 7.3. Wird die Reklamation als berechtigt befunden, sorgt der Lieferant nachfolgend für die Behebung der Mängel ohne unnötigen Verzug, d. h. innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Reklamation, ggf. in einer anderen, mit dem Abnehmer ad hoc

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

vereinbarten Frist. Ist es nicht möglich, den Mangel durch eine geeignete Aktualisierung der Ware oder deren Neuinstallation zu beheben, behebt der Lieferant den Mangel nach seiner Wahl durch Ersetzung der Ware durch neue oder einen entsprechenden Nachlass vom Preis der Ware.

- 7.4. In Fällen der Schadenersatzpflicht ist der Lieferant verpflichtet, den Schaden nur bis zur Höhe des vom Abnehmer bezahlten Preises der Ware gemäß Vertrag zu ersetzen. Der Lieferant ist für solche Fälle bis zur Höhe der Versicherungsleistung von 50.000.000,- CZ versichert, die Vertragsparteien setzen keinen höheren Schaden voraus.
- 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer einen Schaden an seinem Eigentum zu ersetzen, der (i) in kausalem Zusammenhang mit der Verletzung der sich aus diesen Bedingungen oder einem Angebot ergebenden Pflichten des Lieferanten oder (ii) in kausalem Zusammenhang mit der Entstehung von Mängeln gemäß diesem Artikel der Bedingungen entstanden ist. Bei der Feststellung eines solchen Schadens informiert der Abnehmer ohne unnötigen Verzug den Lieferanten mittels E-Mails und stellt ihm auf Anforderung des Lieferanten auch weitere Informationen über den Schaden zur Verfügung (vor allem Serviceberichte und andere Fachberichte, Gutachten, Fotodokumentation u. ä., die zum Zweck der Versicherungsleistung gegebenenfalls vom Versicherer des Lieferanten angefordert werden). Der Lieferant kann den Schaden durch Wiederherstelleng des vorherigen Zustands in einer dem Umfang des entstandenen Schadens angemessenen Frist oder durch die etwaige Ersetzung des entstandenen Schadens, und zwar auch auf Grundlage der vom etwaigen Versicherer des Lieferanten gewährten Versicherungsleistung ersetzen.
- 7.6. Ist der Schaden durch fehlerhafte Benutzung der Ware oder deren Implementierung in eine vom Lieferanten nicht abgestimmte Umgebung entstanden, ist der Lieferant ausdrücklich nicht verpflichtet (i) zum Ersatz des Schadens, der durch ungeeignete Benutzung der Ware zu einem vom Abnehmer ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten gewählten Zweck, (ii) den Mangel zu beheben und den Schaden infolge eines solchen Mangels zu ersetzen.
- 7.7. Liberationsgründe gemäß Abs. 7.6. der Bedingungen werden vor allem im Falle des Umgangs mit der Ware durch den Abnehmer im Widerspruch zum Inhalt des Vertrags oder der Dokumentation, die der Lieferant dem Abnehmer mit der Ware zum Zweck ihrer Betätigung und Bedienung mitgeliefert hat, verwendet.
- 7.8. Der Ersatz eines durch einen Mangel entstandenen Schadens, zu dessen Behebung der Lieferant verpflichtet ist, ist durch die Höhe des Preises der Ware begrenzt. Der Lieferant ist nie zum Ersatz des entgangenen Gewinns, zum Schadenersatz infolge eines Datenverlusts und eines indirekten (sekundären) Schadens verpflichtet. Die Grenze der Schadenersatzpflicht gemäß diesem Absatz der Bedingungen entspricht den vorhersehbaren, mit der Benutzung der Ware verbundenen Risiken.
- 7.9. Die Feststellung eines Warenmangels oder die Entstehung eines Schadens im Sinne dieses Artikels der Bedingungen hat keinen Einfluss auf das Recht des Lieferanten auf die Bezahlung der Ware und deren Fälligkeit.

8. Kommunikation und gegenseitige Verhandlungen

- 8.1. Beliebige einseitige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien können gültig und wirksam auch in Form von E-Mail-Nachrichten, zugesandten mittels E-Mails

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

vorgenommen werden. Im Zweifelsfalle wird jede solche E-Mail-Nachricht als der anderen Vertragspartei am dritten Tag nach ihrer Absendung zugestellt betrachtet.

- 8.2. Eine etwaige Änderung einer der E-Mails hat die jeweilige Vertragspartei vor dieser Änderung zu melden, ansonsten wird diese Änderung zum Zweck des Vertrags nicht berücksichtigt.

9. Vertraulichkeit von Informationen

- 9.1. Informationen, und zwar sowohl mit technologischem, als auch geschäftlichem Charakter, die die Vertragsparteien in Zusammenhang mit dem auf Grundlage des Vertrags entstandenen Schuldverhältnis austauschen, werden als vertraulich betrachtet. Keine der Vertragsparteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei diese Informationen vervielfältigen, beliebig verbreiten oder zu einem beliebigen anderen Zweck, als sich aus diesem Vertrag oder diesen Bedingungen ergibt, verwenden. Das Verbot gemäß dem vorherigen Satz dauert 10 Jahre ab Vertragsschluss und dauert auch nach der Lieferung der Ware.
- 9.2. Das Verbot gemäß Abs. 9.1. der Bedingungen wird nicht verwendet (i) in Fällen, die sich aus den allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben, (ii) für Informationen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien öffentlich bekannt werden, und (iii) für Informationen, die durch eine der Vertragsparteien von einem Dritten erlangt werden, wobei die Vertraulichkeit dieser Informationen nicht dem Rechtsschutz unterliegt.
- 9.3. Diejenige von den Vertragsparteien, die das Verbot gemäß Abs. 9.1. der Bedingungen verletzt, hat der anderen Vertragspartei eine Vertragsstrafe in der Höhe von 100.000,- CZK für jede einzelne Verletzung zu zahlen. Hiervon ist keineswegs die Pflicht betroffen, den infolge einer solchen Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 9.4. Dieser Art. 9. der Bedingungen findet keine Anwendung, falls zwischen dem Lieferanten und Abnehmer die selbstständige Vereinbarung „MULTILATERAL CONFIDENTIALITY, INFORMATION- PROTECTION & NON-DISCLOSURE AGREEMENT“ geschlossen wurde.

10. Lizenzen

- 10.1. Der Lieferant gewährt mit der Lieferung der Ware eine nicht-exklusive, nicht übertragbare und zeitlich unbegrenzte Lizenz für deren Nutzung im nachstehend angeführten Umfang, und zwar nur der Person des Abnehmers. Der Lieferant garantiert dem Abnehmer, dass im Falle, dass zum Zweck der Herstellung der Ware dem Lieferanten eine beliebige Lizenz von Seiten Dritter gewährt wird, der Lieferant berechtigt ist, diese Lizenz dem Abnehmer auf Grundlage dieses Artikels der Bedingungen als Unterlizenz zu gewähren.
- 10.2. Die Lizenz berechtigt den Abnehmer, die Ware ausschließlich zum Zweck des Betriebs der Einrichtung zu nutzen.
- 10.3. Der Abnehmer ist auf Grundlage der Lizenz nicht berechtigt, die Ware oder deren Teile:
- auf eine beliebige Art Dritten zur Verfügung zu stellen,
 - anzupassen, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu dekomprimieren, rückwirkend zu analysieren oder deren technologische Begrenzungen umzugehen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

- 10.4. Die Lizenz wird nur für das Gebiet des Staats, in dem der Abnehmer seinen Sitz hat, erteilt, sofern mit dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 10.5. Im Falle der Verletzung der Verpflichtungen des Abnehmers gemäß diesem Artikel der Bedingungen ist der Lieferant berechtigt, die Lizenz einseitig ohne Weiteres zu beenden. In einem solchen Falle ist der Abnehmer verpflichtet, die Benutzung der Ware ohne unnötigen Verzug zu beenden und auf eigene Kosten die Liquidation aller Träger sicherzustellen, auf denen die Ware gespeichert ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem vorherigen Satz hat der Abnehmer dem Lieferanten auf seine Aufforderung nachzuweisen.

11. Dauer, Erfüllung und sonstiges Erlöschen des Vertrags

- 11.1. Der Vertrag entsteht im Augenblick gemäß Abs. 2.1.3. der Bedingungen und ist durch die Lieferung der Ware und Zahlung des Preises der Ware erfüllt.
- 11.2. Der Vertrag kann durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien beendet werden.
- 11.3. Der Vertrag kann auch auf Arten beendet werden, die an anderen Stellen dieser Bedingungen festgelegt sind.

12. Beilegung von Streitigkeiten

- 12.1. Das Schuldverhältnis zwischen den Vertragsparteien richtet sich nach dem Angebot, den Bedingungen und unterstützend nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 12.2. Für alle aus dem Schuldverhältnis auf Grundlage des Vertrags entstandenen Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten im Sinne von § 9 und § 84 des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., Bürgerliche Gerichtsordnung, in Fassung späterer Vorschriften, mit Ausnahme von Fällen gemäß Abs. 12.3. der Bedingungen.
- 12.3. Streitigkeiten mit einem internationalen Element im Sinne des Gesetzes Nr. 91/2012 Slg., über das internationale Privatrecht, in Fassung späterer Vorschriften, die aus dem Schuldverhältnis auf Grundlage des Vertrags entstehen, werden in einem Schiedsverfahren beim Wiener internationalen Schiedsgericht (Vienna International Arbitral Centre – VIAC) bei der Österreichischen Wirtschaftskammer gemäß den Regeln für Schiedsverfahren (Vienna Rules) entschieden, und zwar durch einen oder mehrere in Übereinstimmung mit diesen Regeln bestellten Schiedsrichter.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Das auf Grundlage des Vertrags entstandene Schuldverhältnis richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, nach den Bedingungen und in den hiervon nicht ausdrücklich geregelten Fragen nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Regel contra proferentem (§ 557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), über eine nicht angemessene Verkürzung (§ 1793 bis § 1795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien übernehmen die Gefahr der Änderung der Umstände im Sinne des § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Angebot sowie die Bedingungen können zum Zweck des Vertrags geändert werden, eine solche Änderung bedarf jedoch derselben Form, in der der Vertrag geschlossen wurde.
- 13.2. Diese Bedingungen beziehen sich nicht auf Schuldverhältnisse, die zwischen dem Lieferanten und einem Abnehmer entstanden sind, der als Verbraucher angesehen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Dienstleistungen I-08-P3-6-0

wird.

13.3. Diese Bedingungen werden am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website wirksam. Zum Bestandteil des Vertrags werden sie spätestens im Augenblick der Schließung des Vertrags. Legt das Angebot etwas anderes als die Bedingungen fest, wird das Angebot verwendet.

In Břehyně, den 12. 11. 2025.